

# TURN- UND SPORTVEREIN

**THIEDE 1900 e.V.**



## **Satzung**

# SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Thiede 1900 e.V.

überarbeitete Fassung vom Februar 2017

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Thiede 1900 e.V.

und hat seinen Sitz in Salzgitter-Thiede.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist entstanden aus der früheren Turner-Brüderschaft Thiede von 1900. Gründungstag ist der 15. Juli 1900.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt auf der Grundlage des Amateurgedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch die Pflege des Turnens und Sportes. Alle für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen werden vom Vorstand getroffen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen.

### **§ 2 a Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 b Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten u.ä. .

- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder:       - aktive Mitglieder  
  - passive Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die aktiven Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und insbesondere die Pflichten, sich nach besten Kräften sportlich zu betätigen.

Jugendlichen bis zu 18 Jahren steht kein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie besitzen jedoch bezüglich der sportlichen Betätigung dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Zur Wahrung ihrer Interessen können sie pro Abteilung einen Jugendvertreter für den erweiterten Vorstand wählen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche ordentlichen Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

### **§ 4 Beitritt**

Jede unbescholtene Person kann Vereinsmitglied werden. Eintrittserklärungen von Jugendlichen bis zu 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Annahme des Antrages ohne Angabe der Gründe ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Durchschrift/Kopie des abgezeichneten Aufnahmeantrags. Mit der Eintrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

### **§ 5 Beitrag**

Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten (Beitragszahlung nur viertel-, halb- oder einjährlich). Für die einzelnen Abteilungen kann der Vorstand einen zusätzlichen Spartenbeitrag festsetzen. Der Mitgliederbeitrag kann im Laufe des Vereinsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht oder ermäßigt werden. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag in Ausnahmefällen stunden, verringern oder erlassen.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod
- d) durch die Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist auch per Email ([postmaster@tsv-thiede.de](mailto:postmaster@tsv-thiede.de)) an den geschäftsführenden Vorstand möglich. Auf Antrag kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz Mahnung zwei Quartale // 6 Monate keinen Beitrag entrichtet oder
- grob gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin verstoßen oder
- sich vereinschädigend oder unehrenhaft verhalten hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

## **§ 7 Strafen**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag der Abteilungsleitungen (§13) für Mitglieder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung, gegen die Vereinsdisziplin und – kameradschaft sowie bei unsportlichem Verhalten Strafen festzusetzen.

Die Strafe kann bestehen aus:

- einem Verweis
- einer Geldbuße von maximal 2 Jahresbeiträgen
- einem zeitlich befristeten Verbot, an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

Dem Betroffenen ist zuvor ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die vom Vorstand ausgesprochene Strafe ist endgültig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie soll jeweils in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und spätestens ein Monat vor dem Termin angekündigt. Die Einladung erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung

- auf der Homepage des TSV Salzgitter Thiede 1900 e.V. [www.TSV-Thiede.de](http://www.TSV-Thiede.de)
- und durch Aushang in den aktuellen Schaukästen des TSV Salzgitter-Thiede 1900 e.V.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 20% der Ordentlichen Mitglieder

### Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- 1) Feststellen der Stimmberechtigten
- 2) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane
- 4) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr

- 5) Neu- und Ergänzungswahlen
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere der

- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 2) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- 3) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
- 4) Wahl des Festausschusses
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- 7) Entlastung der aller Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- 8) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand veröffentlicht die Anträge zur Information der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung auf

- der Homepage des TSV Salzgitter Thiede 1900 e.V. [www.TSV-Thiede.de](http://www.TSV-Thiede.de)
- und durch Aushang in den aktuellen Schaukästen des TSV Salzgitter-Thiede 1900 e.V.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie mit der Unterschrift von mindestens 75% der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen fristgerecht eingereicht werden.

Eine Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt. Ausgenommen sind hiervon die Paragraphen 18 und 19. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender
- b) und c) zwei stellvertretende Vorsitzende
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben über die in der Satzung festgelegte Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder unter a), c) und e) werden in dem einen Jahr und die Vorstandsmitglieder unter b) und d) in dem folgenden Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der drei Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart.

## **§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### **a) Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

### **b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder**

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer über die des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der Vorsitzende entscheidet nur bis zum Betrag von 200.- € allein; bei höheren Beträgen ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.
2. Jeder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Im Falle einer Verhinderung tritt § 10, letzter Absatz, dieser Satzung in Kraft. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege, die vom Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Vereinskasse jederzeit unvermutet zu überprüfen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand, die Abteilungsleiter, die Jugendvertreter der Abteilungen und der Festausschuss.

## **§ 13 Abteilungen**

Die Abteilungen des Vereins werden sportlich und verwaltungstechnisch von Abteilungsleitern geführt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von einer Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die Leitung der Abteilung verantwortlich. Sie überwachen die geordnete Verwahrung und Erhaltung der dem Verein gehörenden Sportgeräte und des sonstigen Inventars. Ferner sind sie für die Beschaffung von Sportgeräten u.a. nach den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

Die Abteilungsleiter können einen Angehörigen ihrer Abteilung bis zu zwei Wochen von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen ausschließen, wenn dieser gegen die Vereinsdisziplin und –kameradschaft verstoßen sowie sich unsportlich verhalten hat. Sie haben den Vorstand von ihrer Maßnahme innerhalb von drei Tagen zu unterrichten. Dem Betroffenen steht innerhalb einer Frist von sieben Tagen die schriftliche Berufung gegen eine vom Abteilungsleiter ausgesprochene Strafe beim Vorstand zu, der über die Berufung entscheidet. Die Abteilungsleiter können darüber hinaus eine Vereinsstrafe gemäß §7 beim Vorstand beantragen.

In allen Abteilungen können Jugendvertreter durch die Jugendlichen bis zu 18 Jahren gewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Vereinsjugend bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes zu vertreten.

## **§ 14 Ehrenrat und seine Aufgaben**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall nicht vom Vorstand geklärt werden kann. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand (§10) angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Danach können Kassenprüfer erst nach einjähriger Pause wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenbücher mit den dazugehörigen Belegen und den Kassenbestand mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen. Über die Kassenprüfungen haben die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 16 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei zweimaliger Stimmgleichheit bei Vorstandswahlen entscheidet das Los. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben; auf Antrag von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 9 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 17 Arbeitsausschüsse**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen, die nach den Richtlinien des Vorstandes arbeiten und diesem für die Dauer ihrer Tätigkeit verantwortlich sind.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Enthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Salzburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 20 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und alle nach §12 genannten Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2017 beschlossen.
  - 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
  - 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
-